Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(24.8.1971) Nr. 191 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 191

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 24. August 1971

Änderungsantrag des Senats zur Vorlage eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven vom 5. Februar 1957

(Drucksachenabteilung I Nr. 184)

Der Senat hat der Bürgerschaft (Landtag) am 1. Juni 1971 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven vorgelegt (Drucksachenabteilung I Nr. 184). Dieser Gesetzesvorlage hat die Bürgerschaft in ihrer 60. Sitzung am 16. Juni 1971 in 1. Lesung zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof aufrechterhaltenen Bedenken gegen einen Verzicht auf die Rückforderung der von den Schiffsbesichtigern einbehaltenen Gutachterentgelte, wie ihn § 7 Abs. 2 Satz 2 der Gesetzesvorlage vorsieht, hat die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 8. Juli 1971 beschlossen:

> „Aufgrund der durch den Rechnungshof getroffenen Feststellung sehen sich die Mitglieder der Finanzdeputation nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung in der 2. Lesung in der Bürgerschaft zuzustimmen und ihren Fraktionskollegen Zustimmung zu empfehlen. Die Finanzdeputation bittet daher, über den Senat bis zur 2. Lesung des Gesetzes einen geänderten Entwurf unter Berücksichtigung der Bedenken des Rechnungshofes vorzulegen."

Entsprechend diesem Votum beantragt der Senat, § 7 Abs. 2 Satz 2 ersatzlos zu streichen. Zugleich entfallen die entsprechenden Ausführungen auf Seite 4, vorletzter Absatz, letzter Satz, in der oben erwähnten Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. Auf diese Weise wird die Lösung der Frage einer Rückforderung gegenüber den Schiffsbesichtigern offengehalten.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung der Gesetzesvorlage empfiehlt der Senat die Aufnahme zweier weiterer Änderungen:

1. Das z. Z. gültige Schiffsbesichtigergesetz enthält in § 1 u. a. die Formulierungen: „das Aufgabengebiet der **amtlichen** Schiffsbesichtiger ..." und „... als **amtliche** Schiffsbesichtiger" und in § 6: „... Abschrift der **amtlichen** Berichte." Die Bezeichnung „amtlich" ist zumindest in Verbindung mit den Schiffsbesichtigern mehrdeutig, da sie entweder im Sinne von „öffentlich bedienstet" oder von „hoheitlich" verstanden werden könnte.

Abgesehen davon, daß die Verwendung des Begriffs „amtlich" bereits z. Z. überflüssig ist, wird sie in Zukunft falsch sein, da es — sofern die Gesetzesvorlage verkündet wird — ohne Unterschied im Aufgabengebiet beamtete und nicht im öffentlichen Dienst beschäftigte Schiffsbesichtiger geben wird.

2. Nach dem zu erwartenden Ausscheiden der in Bremen tätigen Schiffsbesichtiger aus dem öffentlichen Dienst muß deren öffentliche Bestellung und Vereidigung vorgenommen werden (vgl. Seite 5 der oben erwähnten Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft). Sie hat gemäß § 2 Abs. 2 der Gesetzesvorlage durch den Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr als Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Der Senat beantragt, in § 2 einen neuen Abs. 3 aufzunehmen, der eine Ermächtigungsgrundlage für den Senat enthält, zur Durchführung dieses Gesetzes die Voraussetzungen, die Form und das Erlöschen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung sowie die Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Schiffsbesichtiger durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen. Dies entspricht der Regelung der Gewerbeordnung, die den Senat zum Erlaß der Sachverständigenverordnung vom 9. April 1963 für den Bereich der freiberuflich tätigen, jedoch im Gegensatz zu den Schiffsbesichtigern nicht mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Sachverständigen ermächtigt hat.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, dem anliegenden Änderungsantrag zu entsprechen.

Änderungsantrag

Der Senat beantragt, die in erster Lesung beschlossene Vorlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven (Drucksachenabteilung I Nr. 184) wie folgt zu ändern:

I. In Artikel I wird eine neue Nummer 1. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1. In § 1 werden die Worte „amtlichen" und „als amtliche Schiffsbesichtiger" sowie in § 6 die Worte „beglaubigte" und „amtlichen" gestrichen."

II. Die bisherige Nummer 1. wird 2. und wie folgt ergänzt:

In § 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen, die Form und das Erlöschen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung sowie die Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Schiffsbesichtiger zu regeln."

III. Die bisherige Nummer 2. wird 3. und wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Wortlaut der Gesetzesvorlage zur Änderung des Gesetzes über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven unter Berücksichtigung des Änderungsantrages des Senats

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven vom 5. Februar 1957 (SaBremR 9510-c-1), geändert durch die Bremische Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 1968 (BremGBl. S. 35; -203-b-2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „amtlichen" und „als amtliche Schiffsbesichtiger" sowie in § 6 die Worte „beglaubigte" und „amtlichen" gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde der Besichtiger ist der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr.

(2) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Schiffsbesichtiger erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen, die Form und das Erlöschen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung sowie die Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Schiffsbesichtiger zu regeln."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berechnung des Entgelts der im öffentlichen Dienst beschäftigten Schiffsbesichtiger für Gutachten gemäß § 1 Ziffer 3 ist dem gewissenhaften Ermessen der Besichtiger überlassen, vorbehaltlich einer Feststellung durch die Aufsichtsbehörde, falls von den Parteien oder einer derselben gegen die Höhe des berechneten Entgelts Widerspruch erhoben wird.

(2) Entgelte, die von den im öffentlichen Dienst beschäftigten Schiffsbesichtigern nach Absatz 1 erhoben werden, fließen diesen zu 40 vom Hundert zu.

(3) Das Entgelt der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Schiffsbesichtiger für die Tätigkeiten nach § 1 Ziffer 1 und 2 richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 1968 (BremGBl. S. 35; -203-b-2) in der jeweils gültigen Fassung; im übrigen findet § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr wird ermächtigt, das Gesetz über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Carl Schünemann Bremen